

Das neue Ausländergesetz und die Realität der Betroffenen

Kirsten Fuchs, frabina

Das neue Ausländergesetz ist in aller Munde. Begriffe wie „Missbrauchsbekämpfung“, „Scheinehen unterbinden“, „Integration fördern (und fordern)“ sind im Alltag und in den Medien seit längerer Zeit präsent und werden heftig diskutiert. Das Thema brennt unter den schweizerischen Nägeln. Auch bei frabina, der Beratungsstelle für Frauen und binationale Paare in Bern, begegnen wir zunehmend der Unsicherheit der von den neuen Regelungen Betroffenen. Mit dem Fokus auf den Pauschalverdacht der Scheinehe bei binationalen Paaren und dessen einschneidenden Auswirkungen starten wir unsere von nun an regelmässigen Textbeiträge aus unserem Beratungsalltag.

Mit der Einführung per 1. Januar 2008 ist die nachteilige Behandlung von Migrantinnen und Migranten gegenüber Schweizerinnen und Schweizern und EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürgern in unserem Land formal umrissen worden. Ein Umstand, der sich bereits in den letzten Jahren mit dem Rechtsrutsch der politischen Stimmung schleichend zu manifestieren begann. 1982 wurde eine Verschärfung des Gesetzes in einer Volksabstimmung noch verworfen. In der Zwischenzeit konnten die Gesetzesänderungen jedoch durchgesetzt werden. Bereits zeigt die unterschiedliche Behandlung von Ausländerinnen und Ausländern aus den Ländern ausserhalb der EU/EFTA existenzielle Auswirkungen auf ihre Lebenssituation und fundamentalen Menschenrechte. Der Umstand, als Ehepaar drei bis fünf Jahre unter einem Dach leben zu müssen, um dem Vorwurf einer Scheinehe zu entgehen, ist eine grundlegende Neuerung - und Diskriminierung gegenüber Schweizerinnen und Schweizern. Bereits bei der Eheschliessung werden die Zivilstandesämter dazu verpflichtet, den Migrationsbehörden zu melden, wenn sich ein Paar vor der Eheschliessung des Scheins verdächtig macht. Als Anhaltspunkte dienen nebst einem unsicheren Aufenthaltsstatus eines der Partner eine breite Palette von zweifelhaften Aspekten (beispielsweise ältere Frau, jüngere Mann, Umstand des Kennenlernens, sprachliche Unterschiede). Was ein Indiz für eine „echte Ehe“ ist, wird hingegen nicht definiert.

Auch die Frage nach dem Verbleib in der Schweiz im Falle einer Trennung oder Scheidung beunruhigt Betroffene. Eine dauernde Abhängigkeit von den Entscheidungen des Partners belastet die Betroffenen enorm und ist ein Instabilitätsfaktor für die Beziehung an sich.

Je nach persönlicher Integration, die von offizieller Seite her vor allem über „messbare“ Faktoren wie Sprachkenntnisse und finanzielle Unabhängigkeit vom Sozialwesen definiert wird, sind es drei bis fünf Jahre, die eine Migrantin, ein Migrant verheiratet gewesen sein muss, damit sie oder er in der Schweiz bleiben darf.

Nach unserer Erfahrung trifft es meistens die Frau mit den Kindern, die nebst der Belastung und Unsicherheit in der Trennungssituation auch mit dem Verlust ihrer Aufenthaltsbewilligung rechnen müssen. Häufig hat die Frau während der Zeit der Ehe den Part der Kindererziehung und der innerhäuslichen, unbezahlten Arbeiten übernommen. Sie begibt sich deshalb mit einer Trennung oder Scheidung in eine finanzielle Situation, die eine vorübergehende Abhängigkeit vom Sozialwesen nötig macht - und ihren Aufenthalt damit verunmöglicht. Die gleiche Rollenteilung erschwert das rasche Erlernen der hiesigen Sprache - ein weiterer Punkt, der Betroffenen die gelungene Integration abzusprechen. In jedem Fall ist es die migrierte Person, die die ganze Tragweite erdulden muss und sich in allen Lebensbereichen grundsätzlich neu zu orientieren hat. Der Umstand, warum es zu einer Trennung gekommen ist, spielt nur in Extremfällen eine Rolle. Je nach dem, wie Sorge- und Besuchsrecht geregelt sind - auch hier hat der in der Schweiz ansässige Partner grosse

Einflussmöglichkeiten – können die Behörden eine Ausweisung der Frau mit ihren Kindern verfügen. Es bedarf keiner grossen Fantasie sich vorzustellen, welchen enormen Zukunftsängsten sie ausgesetzt werden und was dies für die Entwicklung gerade der Kinder bedeutet.